

**Richtlinien**  
**über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerschutzes**  
**im Landkreis Friesland**

Der Landkreis Friesland erhält jährlich vom Land Niedersachsen Mittelzuweisungen aus der Feuerschutzsteuer, die für brandschutzrechtliche Aufgaben zu verwenden sind.

Von diesen Mitteln verwendet der Landkreis 20 v. H. für eigene Brandschutzangelegenheiten.

Die restlichen 80 v. H. gehen jeweils zur Hälfte direkt als schlüsselmäßige Zuweisungen an die Städte und Gemeinden und in einen „Projektfördertopf“.

Für die Verwendung dieses Fördertopfes ergehen die nachstehenden Richtlinien:

1.) Über die Gewährung von Zuwendungen für die Projektförderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer und / oder entsprechender Haushaltsmittel des Landkreises entscheidet der Landkreis Friesland in eigener Zuständigkeit.  
An der Entscheidung über die Verteilung der Mittel sind der zuständige Fachausschuss und die Kreisbrandmeisterin / der Kreisbrandmeister zu beteiligen.

2.) Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien sind zweckgebunden und dürfen nur für Maßnahmen im Bereich des Feuerschutzes verwendet werden.  
Die Richtlinien des Niedersächsischen Ministers des Innern über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes in der jeweiligen gültigen Fassung finden entsprechend Anwendung.

3.) Anträge der Städte und Gemeinden auf Zuwendung aus der Projektförderung können für Neu- oder Erweiterungsbauten von Feuerwehrgerätehäusern und die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen erfolgen.

Auf Vorschlag des Kreiskommandos können auch anderweitige Beschaffungen oder Beschaffungsprogramme gefördert oder ganz aus den Mitteln der Feuerschutzsteuer übernommen werden. Insbesondere gilt dies für Aufgaben, die den Städten und Gemeinden obliegen, jedoch auf Landkreisebene gebündelt oder durch den Landkreis wahrgenommen werden. Beispiele hierfür sind der Schlauchverbund und der Gefahrgutzug.

4.) Die Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 01.07. des laufenden Haushaltsjahres mit den entsprechenden Bau- und Beschaffungsunterlagen beim Landkreis einzureichen.  
Damit der Antrag bewilligt werden kann, muss der Antrag gestellt werden, bevor der Auftrag für den Bau eines Feuerwehrgerätehauses oder die Beschaffung eines Fahrzeugs vom Antragsteller erteilt wurde.

5.) Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus alle Anträge zu berücksichtigen, ist im Benehmen mit der Kreisbrandmeisterin / dem Kreisbrandmeister eine Rangfolge festzulegen, in der die Dringlichkeit und die feuerschutzmäßige Bedeutung berücksichtigt werden.

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn ausreichende Mittel aus der Feuerschutzsteuer zur Verfügung stehen. Maßgeblich ist hierfür der Saldo nach Erhalt der letzten Zuweisung für das abgelaufene Kalenderjahr. Abgezogen werden hiervon die bereits bewilligten Zuwendungen.

6.) Die Zuwendungen für Feuerwehrgerätehäuser betragen:

a) Für den Neu – oder Erweiterungsbau von Feuerwehr-  
gerätehäusern mit einem Unterstellplatz 30.000,00 €

b) Für jeden weiteren aus feuerwehrtechnischen Gründen  
erforderlichen Unterstellplatz 7.000,00 €

Die Zuwendungen dürfen 40 v. H. der Baukosten nicht überschreiten.

7.) a) Die Zuwendungen für Fahrzeuge betragen 10 v. H. der Anschaffungskosten, maximal 30.000,00 €.

b) Abweichend von Buchstabe a) wird für Mannschaftstransportfahrzeuge neben der 10 v.H. Regelung der Höchstbetrag der Fördersumme auf 5.000,- € festgelegt.

Bei der Bemessung der Zuwendung sind die Anschaffungskosten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgeblich.

8.) Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. nach Indienststellung des Fahrzeuges. Die Auszahlung ist unter Einreichung der Zahlungsunterlagen als Verwendungsnachweis zu beantragen.

In begründeten Fällen kann eine Ausnahme von dieser Regelung erfolgen.

9.) Evtl. nicht verbrauchte Haushaltsmittel sind auf das nachfolgende Haushaltsjahr zu übertragen.

10.) Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien vom 01. Januar 2020 verlieren mit Ablauf des 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

Jever, den 14.12.2022

Sven Ambrosy  
Landrat